

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. April 2021 • Ausgabe: 4/2021



Nächster Erscheinungstermin:
30. April 2021
Nächster Redaktionsschluss:
18. April 2021

Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de

Finanzverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl:

Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zusarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de
 Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt.
 Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ **Bekanntmachung**

Die 20. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 15. April 2021, um 19:00 Uhr im Sachsenhof, ehemaliger Kinosaal, in 01683 Nossen**, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Bei dieser Tagesordnung handelt es sich um die vorläufige Tagesordnung mit Stand zum Redaktionsschluss des Amtsblattes. Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Schaukasten des Rathauses örtlich bekanntgegeben sowie auf der Homepage der Stadt Nossen veröffentlicht.

■ **Vorläufige Tagesordnung**

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss zur Objektklassenbestimmung unserer öffentlichen Gebäude
3. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für den Deckenschluss „Erweitertes Wohngebiet Augustusberg“ (Dr.-Karl-Schwarze-Straße, Alfred-Berger-Straße)
4. Aufhebung der Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft vom 09.10.2010
5. Beschluss zur Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.03.1996
6. Beschluss zur Korrespondenzvereinbarung zwischen der KBO und der Stadt Nossen
7. Beschluss zum Kauf des Flurstückes 76/2 der Gemarkung Rhäsa
8. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
9. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zum Kauf des Flurstückes 662 der Gemarkung Nossen
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Verschiedenes

Nossen, den 18.03.2021

Christian Bartusch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Information der Schiedsstelle**

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

Der Bürgermeister informiert

Anfang März begannen die Arbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus in Heynitz. Auf der Wiese oberhalb des Eiscafés entsteht in den kommenden Monaten ein neues Domizil für die Ortswehr, das die bisher genutzten Garagen ersetzt. Neben einer zweistöckigen Fahrzeughalle wird das Gebäude über ein Wehrleiterbüro, Umkleiden, eine Werkstatt und einen abteilbaren Schulungsraum verfügen. Das neue Feuerwehrgerätehaus wird die Arbeitsbedingungen für die Ortswehr deutlich verbessern. Die Feuerwehr in Heynitz hat sich in den vergangenen Jahren gut entwickelt. Mittlerweile verrichten 21 Kameradinnen und Kameraden aktiven Dienst in der Wehr. Darüber hinaus wird über die Jugendfeuerwehr der Nachwuchs gefördert und gleichzeitig die Dorfgemeinschaft gestärkt.



In den ersten beiden Wochen der Baumaßnahme erfolgte neben der Baustellensicherung und der Aufstellung der Bautafel der erste Erd-aushub. Momentan ist auf der Baustelle verständlicherweise noch nicht viel zu erkennen. Allerdings können bereits Standort und Abmessungen des Gerätehauses anhand des Aushubs erahnt werden. Das Gebäude wird im nordöstlichen Teil des Grundstücks errichtet. Im nördlichen Teil werden der Sozialtrakt und die übrigen Räumlich-



keiten angeordnet. Davor im Außenbereich werden die Stellplätze für die Feuerwehrmitglieder errichtet. Im südlichen Teil des Gebäudes schließt sich die Fahrzeughalle an.

Coronabedingt haben wir darauf verzichtet, einen symbolischen ersten Spatenstich durchzuführen. Wir werden aber, wenn es die Lage zulässt, in einem anderen Rahmen die Durchführung dieses Projektes würdig begehen.

Am Sonntag, den 21.03., wurden in einer kreisweiten Aktion vor den Rathäusern Kinderschuhe abgestellt, um gegen die neuerliche Schließung der Schulen und Kindergärten zu demonstrieren. Auch die Nossener Rathaustrampe war gut bestückt. Ich kann den Unmut der Eltern über das Wechselspiel aus Lockerungen und Verschärfungen gut verstehen. Die Schließung ist das Ergebnis eines klar definierten Stufenplans, der sich aus der Corona-Schutz-Verordnung ergibt. Prinzipiell hatte sich in den vergangenen Wochen aus meiner Sicht der eingeschränkte Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen bewährt. Infektionen und die daraus resultierende Quarantäne konnte auf die betreffenden Gruppen begrenzt werden, sodass die übrigen Kinder weiterhin die Einrichtungen besuchen konnten. Mit dem Notbetrieb steht der Kita- und Schulbesuch nun wiederum nur „ausgewählten“ Kindern offen, deren Eltern in systemrelevanten Be-



rufen arbeiten. Große Probleme sehe ich auch im schulischen Bereich, wo durch anhaltendes Homeschooling der Lernfortschritt gefährdet ist. Hier besteht eine Gefahr der Ungleichheit, da nicht alle Eltern ihre Kinder hierbei im gleichen Maße unterstützen können. Auf der anderen Seite muss ich natürlich einräumen, dass bereits in der ersten Woche des Wechselbetriebs drei Klassen unserer Grundschule in Quarantäne gehen mussten. Auch hier gibt es keinen absolut richtigen Ansatz.

Die teilweise geäußerte Kritik an Maskenpflicht, Testungen und Impfungen teile ich ausdrücklich nicht. Vielmehr hoffe ich darauf, dass mit Hilfe dieser Maßnahmen schnellstmöglich eine Rückkehr zu mehr Normalität erfolgen kann.

*Ich wünsche Ihnen trotz allem ein angenehmes Osterfest.
Ihr Bürgermeister Christian Bartusch*



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 18. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11. Februar 2021 in der Aula der Grundschule Nossen

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 20:50 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten

anwesend: 19

davon entschuldigt: Herr Lindner, Herr Oswald
Herr Rabe, Herr Simank

Herr Bartusch	Bürgermeister - stimmberechtigt
Frau Bieber	Amtsleiterin Bauamt
Frau Beyer	Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki	Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 18. Ratssitzung der Legislaturperiode. Er bittet die Gäste, die Masken während der Sitzung aufzubehalten und nur während der Redebeiträge abzunehmen. Die Reden sind kurz zu fassen.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist. Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.

■ Protokollkontrolle Januar 2021

Das Protokoll der Ratssitzung Januar liegt den Stadträten noch nicht vor. Es wird in der kommenden Woche per Mail versendet und im nächsten SR bestätigt.

Herr Bartusch bittet um die Mitbehandlung der Tischvorlage Nr. 353-18/21. Es handelt sich dabei um ein Vorkaufsrecht.

Der Mitbehandlung der Tischvorlage wird einstimmig zugestimmt.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürger Daniel Schicke ist erfreut, dass die Stadt viele Informationen in den sozialen Medien bringt. Allerdings fehlen ihm Mülleimer in der Stadt, gerade auch für Hundebesitzer zum Entsorgen der Hinterlassenschaften ihrer Hunde. Besonders im Bereich Rodigtturm, Wohngebiet Augustusberg sowie bei der Feuerwache werden viele solche Hinterlassenschaften einfach liegen gelassen.

- Herr Bartusch informiert, dass in der vorigen Sitzung bereits das Thema am Rodigtturm angesprochen wurde. Die Förster und Jäger raten dringend davon ab, im Wald Mülleimer aufzustellen, gerade auch im Hinblick auf Tiere bzw. die derzeit grassierende afrikanische Schweinepest. Er appelliert an die Einwohner: Wer Müll macht, möge diesen auch wieder mitnehmen und daheim entsorgen.
- Frau Bieber bestätigt dies, auch im Stadtbereich gibt es die Probleme.

Herr Schicke spricht von Müllbehältern aus verzinktem Blech, auch speziell für Hinterlassenschaften der Hunde. Diese sind in ca. 1 Meter Höhe angebracht – für Tiere zu hoch. Auch kann hier nicht gezündelt werden. Es gibt im Internet jede Menge Anbieter dafür.

- Stadtrat Post bestätigt die Aussage von Herrn Schicke. Er ist nun auch Hundebesitzer, er trägt den Müll seiner Hunde den ganzen Weg entlang, ein Behälter wäre da sehr wünschenswert, z. B. wie in Lommatsch. Es müssen nicht einmal Mülltüten vorhanden sein, diese kann jeder selbst mitbringen.
- Stadtrat Lantzsich ergänzt, dass man sich damals darauf verständigt hat, am Rodigtturm darauf zu verzichten, Mülleimer aufzustellen, da auch das Folgekosten für den Bauhof mit sich bringt. Jeder kann seinen Müll mitnehmen und eigenständig entsorgen.
- Der Bürgermeister wird das Anliegen prüfen lassen.

SR Thiel spricht an, dass Fragen dazu schon in der letzten Sitzung aufkamen und sich nun wiederholen. Er verweist auf das Protokoll, welches seitens der Verwaltung früher erstellt werden sollte, um so etwas zu vermeiden.

Stadtrat Naumann fragt nach dem Auto, welches in Graupzig, wohl schon 3 Monate, auf dem Feld steht. Hier sollte das Ordnungsamt tätig werden.

- Herr Bartusch teilt mit, dass dies bekannt sei, auch dem Ordnungsamt. Er wird sich über den Stand der Dinge beim Ordnungsamt informieren.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen in der Bürgerfragezeit vor, damit schließt Herr Bartusch den TOP 1.

TOP 2 – Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – EBS

Die vorliegende Satzung ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeitragsbescheiden. Die Pflicht zur Entrichtung von Erschließungsbeiträgen entsteht nach § 133 Abs. 2 BauGB mit der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.

Die Stadträte beschließen vorliegende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS).

Stadträtin Haas spricht den Pkt. 9 (Anschlusskosten) an. In der Abwassersatzung der Stadt steht, dass die Stadt den Anschluss herstellt. Dies ist für sie ein Widerspruch.

- Frau Bieber antwortet, dass es bei der Abwassersatzung um bereits vorhandene Gebäude geht, die an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden. Bei der Erschließungssatzung geht es vor allem um Grundstücke, die auf der grünen Wiese erst erschlossen werden.

Stadtrat Weser hinterfragt, wie es sich verhält, wenn Verkehrsanlagen im Zuge einer Sanierung bisher nicht vorhandene Teilanlagen, wie Fußweg oder Beleuchtung erhalten?

- Das wird nicht mit der Erschließungsbeitragssatzung geregelt, so Frau Bieber. Dies wäre über eine Ausbaubeitragssatzung zu regeln.

Stadtrat Benath ergänzt: Diese Beiträge gelten für neu geschaffenes Bauland – Ersterstellung.

Stadtrat Weinhold möchte wissen, wie sich das auf den Bezug von Fördermitteln auswirkt?

- Frau Bieber antwortet ihm, dass in einem Bebauungsplangebiet nur die Flächen gefördert werden, bei denen die Stadt auch Eigentümer ist. Private Flächen fallen aus der Förderung raus.

Frau Bieber fasst noch einmal zusammen: Alle Erschließungen die bisher gelaufen sind, wurden durch die Stadt selbst durchgeführt, die Stadt war immer Eigentümer der Flächen. Im Bebauungsplan GWG Nossen-Süd tritt erstmalig der Fall ein, dass sich Flächen innerhalb des Gebietes nicht im Eigentum der Stadt befinden, aber die Stadt die Erschließung durchführen wird. Wenn so ein Fall eintritt, dann besteht für jede Kommune eine Pflicht zum Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung (§ 132 BauGB Erforderlichkeit). Außerdem kann der Fall eintreten, dass die Stadt außerhalb eines Satzungsgebietes erstmalig eine Straße, Entwässerungsanlagen, Beleuchtung usw. herstellt. Dann wäre die Satzung ebenfalls anwendbar. Ausbaubeitragssatzungen (nach KAG) werden angewendet, wenn eine vorhandene Straße grundhaft ausgebaut oder saniert wird.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und im Amtsblatt bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. 339-18/21

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Der Bürgermeister informiert, dass seitens des Landratsamts ein Formfehler bei der Anfang Dezember 2020 erfolgten Auslegung des Haushaltsentwurfs festgestellt wurde. Die Auslegung musste daher wiederholt werden. Die Haushaltsatzung 2021 mit Haushaltplan muss daher erneut beschlossen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 3 – Beschluss zu den Einwendungen zur Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltsplans 2021

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass keine Einwendungen eingegangen sind, deshalb kann dieser Beschluss entfallen.

TOP 4 – Beschluss der Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltsplans 2021

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Stadträte beschließen die Haushaltssatzung 2021 sowie den Haushaltsplan 2021.

Beschluss-Nr. 341-18/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 5 – Kostenersatzkalkulation der Freiwilligen Feuerwehr Nossen

Für die Erhebung eines Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr ist eine Kostenersatzkalkulation erforderlich. Der Kalkulation liegen Daten aus den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 zugrunde.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Nossen umfasst insgesamt 8 Ortswehren: Deutschenbora, Heynitz, Leuben-Schleinitz, Nossen, Raußnitz, Starbach, Wendischbora-Ilkendorf und Ziegenhain. Die 8 Ortswehren werden als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Die Kommunen können einheitliche Gebühren für alle Feuerwehren ihres Gemeindegebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Feuerwehrwesens der Stadt Nossen in einer einheitlichen Kalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Feuerwehren einbezogen wurden.

Mit der Novellierung des SächsBRKG (gültig ab 13.07.2019) stellt der Gesetzgeber klar, dass die zu erhebenden Kostenersatzsätze nunmehr nach SächsKAG kalkuliert werden dürfen.

Gemäß § 69 Abs. 4 SächsBRKG ist eine angemessene zu berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichtaufgaben an den entstehenden Vorhaltekosten vorzusehen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Vorhaltekosten des kommunalen Eigenanteils mit 20 % angemessen berücksichtigt sind.

Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen. Damit löst nun der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage für die Vorhaltekosten (bisher = Jahresstunden) durch die Jahreseinsatzstunde ab. Somit ist sowohl bei den sog. Einsatz- als auch Vorhaltekosten die jeweilige Jahreseinsatzstunde als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation geht von einem angemessenen kommunalen Eigenanteil an den Vorhaltekosten in Höhe von 20 % aus. Das Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz von 6,0 % verzinst.

SR Post kritisiert, dass in der Kalkulation Kameraden namentlich genannt wurden. Dies sollte sich der Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung anschauen. Er ist damit nicht einverstanden. Die Namen sind seiner Meinung nach zu streichen oder zu schwärzen.

- Herr Bartusch informiert, dass vor Weitergabe der Kalkulation an Dritte diese Namen geschwärzt werden.
- Frau Beyer schlägt als Kompromiss vor, die Namen in der Vorlage jetzt zu streichen und die Vorlage mit den gestrichenen Namen zu verabschieden.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, die Namen werden in der Vorlage gestrichen bzw. geschwärzt.

Die Stadträte beschließen die beiliegende Kostenersatzkalkulation der Freiwilligen Feuerwehr Nossen.

Die Höhe des abzusetzenden kommunalen Eigenanteils beträgt 20 % der Vorhaltekosten. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 6 %.

Die Kostenersatzkalkulation ist Voraussetzung für den Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Beschluss-Nr. 342-18/21

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen

TOP 6 – Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wurde die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zur Anpassung der Kostensätze (Kostenersatzkalkulation) angepasst. Im Sächsische Kommunalabgabengesetz ist ein Bemessungszeitraum von max. fünf Jahren festgelegt.

Stadtrat Weinhold möchte wissen, wie das Verhältnis bei Nachbargemeinden ist. Wie wird die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gehandhabt?

- Der Bürgermeister erklärt, dass hier Vereinbarungen mit verschiedenen Nachbargemeinden bestehen bzw. gerade abgestimmt werden.
- Frau Beyer ergänzt, dass bereits gelebte Praxis ist, dass die gegenseitige Hilfe zwischen den Kommunen grundsätzlich unentgeltlich erfolgt. Entsprechende Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung der Feuerwehr sind bereits in Arbeit.

Stadtrat Post spricht das Thema MTW Starbach an. Hier können in der Kalkulation keine Einsatzstunden zur Berechnung herangezogen werden, da dieser MTW ausschließlich für die Jugendfeuerwehr angeschafft wurde.

Die Stadträte beschließen die beiliegende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen (Feuerwehrkostenersatzsatzung). Die Satzung ist die Grundlage zur Erhebung von Kostenersatzes und Gebühren gegenüber Dritten. Die Satzung ist nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Meißen anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 343-18/21

Abstimmung: 17 Fürstimmen 3 Enthaltung

Neubau Feuerwehrgerätehaus mit 2 Stellplätzen im OT Heynitz, Heynitzer Straße 55 c in 01683 Nossen, Los 1 – Bauhauptarbeiten

Die Ausschreibung der o. g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2019. 21 Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter. Bis zum Eröffnungstermin am 20.01.2021, 10:00 Uhr haben 11 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter Nr.	Angebot geprüft in €
1	587.195,12
2	Fa. Riße Hoch- u. Tiefbau GmbH 535.108,70
3	573.867,24
4	707.430,80
5	Fa. wurde ausgeschlossen (Begründung Anlage NÖT) 664.938,22
6	592.675,74
7	702.392,63
8	558.197,87
9	623.077,76
10	628.753,74
11	
Kostenberechnung verpreistes LV: 676.378,64 €	
Fördermittelbereitstellung: 740.787,92 €	

Die o. g. Firma hat das technisch-, wirtschaftlich- und preislich günstigste Angebot abgegeben.

Stadtrat Weinhold möchte die Auflistung der Firmen mit den Angebotssummen vor der Sitzung erhalten, nicht erst im NÖT. Er möchte sich vorab informieren, wer mit welcher Angebotssumme an der Ausschreibung teilnimmt.

- Herr Bartusch schlägt ihm vor, dass er im Rathaus Einsicht nehmen kann.

Stadträtin Haas würde gern die Folgekosten einsehen können bzgl. Haushalt und diese Kosten mit auf dem Beschluss stehen haben.

Stadtrat Thiel bezieht sich auf die jährlichen Betriebskosten des Feuerwehrwesens, welche sich auf ca. 700 T€ belaufen, wie aus der Kalkula-

Öffentliche Bekanntmachungen

tion ersichtlich ist. Es gibt mehr Ausgaben als Einnahmen, er sieht keine Perspektive und wird sich gegen die Beschlüsse entscheiden. Das FWGH Heynitz sieht er kritisch.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung der Angebote nach VOB/A § 16 den Zuschlag für das Los 1 – Bauhauptarbeiten auf das Angebot der Firma Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau GmbH, Sora, Dorfstraße 5 A, 01665 Klipphausen mit dem Preis von 535.108,70 € incl. 19 % MwSt. zu erteilen.

Beschluss-Nr. 344-18/21
Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

Neubau Feuerwehrrätehaus mit 2 Stellplätzen im OT Heynitz, Heynitzer Straße 55 c in 01683 Nossen, Los 3 – Heizung, Sanitär, Druckluft

Die Ausschreibung der o. g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2019. 7 Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter. Bis zum Eröffnungstermin am 20.01.2021, 10:15 Uhr haben 2 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter Nr.	Angebot geprüft in €
1	Haustechnik Jens Kohl 106.920,39
2	130.044,09
Kostenberechnung verpreistes LV:	81.719,64 €
Fördermittelbereitstellung:	107.920,61 €

Die o. g. Firma hat das technisch-, wirtschaftlich- und preislich günstigste Angebot abgegeben.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung der Angebote nach VOB/A § 16 den Zuschlag für das Los 3 – Heizung, Sanitär, Druckluft auf das Angebot der Firma Haustechnik Jens Kohl, Oberstößwitzer Straße 3, 01683 Nossen mit dem Preis 106.920,39 Euro zu erteilen.

Beschluss-Nr. 345-18/21
Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

Neubau Feuerwehrrätehaus mit 2 Stellplätzen im OT Heynitz, Heynitzer Straße 55 c in 01683 Nossen, Los 4 – Elektroinstallation

Die Ausschreibung der o. g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2019. 6 Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter. Bis zum Eröffnungstermin am 20.01.2021, 10:15 Uhr haben 5 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter Nr.	Angebot geprüft in €
1	70.461,65
2	Elektro-Anlagen GmbH Nossen 64.462,87
3	85.790,41
4	80.024,94
5	105.082,76
Kostenberechnung verpreistes LV:	68.917,78 €
Fördermittelbereitstellung:	68.060,24 €

Die o. g. Firma hat das technisch-, wirtschaftlich- und preislich günstigste Angebot abgegeben.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung der Angebote nach VOB/A § 16 den Zuschlag für das Los 4 – Elektroinstallation auf das Angebot der Firma Elektro-Anlagen GmbH Nossen, Fabrikstraße 5 a, 01683 Nossen mit dem Preis 64.462,87 Euro zu erteilen.

Beschluss-Nr. 346-18/21
Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

TOP 10 – Generalvollmacht, die der Stadt Nossen die Möglichkeit einräumt, bei Grundstücksverkäufen zur Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter vor der Eigentumsumschreibung bis maximal in Höhe des Kaufpreises mitzuwirken

Bis zum 31.12.2014 wurden Beschlüsse zum Verkauf von Grundstücken, bei denen eine Finanzierung des Kaufpreises erforderlich ist, mit der Höhe des Kaufpreises und der namentlichen Aufführung der Käufer im öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen beschlossen.

Um den bestehenden Interessenkonflikt zum Datenschutz auszuräumen, erhielt die Stadt Nossen eine befristete Vollmacht. Diese soll nunmehr verlängert werden.

Die Stadträte beschließen, der Stadt Nossen die Generalvollmacht zu erteilen, bei Grundstücksverkäufen die Möglichkeit zu haben, bei der Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter vor der Eigentumsumschreibung maximal in Höhe des Kaufpreises unter der Maßgabe der Einschränkungen von Ziffer IX Nr. 1 a-e VwV kommunale Grundstücksveräußerungen vom 13.04.2017 mitzuwirken.

Diese Vollmacht wird begrenzt bis zum 31.12.2024.

Beschluss-Nr. 347-18/21
Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 11 – Pachtzinsfestlegung für Gärten und Erholungsgrundstücke

Für den Vertragsabschluss wird ein Pachtzins nach dem Richtwert des Gutachterausschusses Meißen, Mieten und Pachten im Landkreis Meißen 2019, Stand 31.12.2018, festgelegt.

Der Pachtzins ist ab 01.04.2021 für neu abgeschlossenen Verträge gültig. Aufgrund der Eingemeindung bestehen noch Pachtverträge mit unterschiedlichen Pachtpreisen, die Anpassung des Pachtzinses erfolgt ab 01.01.2022.

Pflegeverträge werden ab sofort nicht mehr abgeschlossen, bei einem Vertragsabschluss hat der Bürger immer ein persönliches Interesse, gleichzeitig wird eine ungleiche Behandlung unter den einzelnen Vertragsnehmern ausgeschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt ab 01.04.2021 einen jährlichen Pachtzins von 2,00 € je Quadratmeter, für Flächen die als Garten- und Erholungsgrundstücke genutzt werden.

Stadtrat Strehle hat sich hierzu die Informationen vom Gutachterausschuss kommen lassen. Er möchte wissen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Garten- oder Erholungsgrundstücke handelt. Dies ist nicht gleichwertig, sondern es gibt da einen Unterschied. Erholungsgrundstücke sind höherwertig einzustufen. Erholungsgrundstücke sind Datschen am See oder Wald. Garten ist Garten aus Kleingartensparten. Dies wirkt sich auf den Preis aus.

Frau Blawitzki erläutert, dass es sich hierbei um verschiedene Sachverhalte zur Verpachtung handelt, z. B. zusätzliches Land zum Garten, Vorgärten oder eine Zufahrt. Geförderte Kleingärten sind hier nicht dabei.

Stadtrat Strehle erklärt, dass die Preise moderat angepasst werden müssen, die angegebenen Preise sind zu hoch, so wird Erholungsgebiet berechnet. Auf den Bodenrichtwert eine hohe Verzinsung anrechnen, aus welcher sich dann die neuen Preise ergeben, das kann man so nicht vertreten. Wenn es sich hier um Schrebergärten handelt, dann ist der Zins zu hoch.

Frau Blawitzki bedankt sich bei Stadtrat Strehle und bittet ihn, bei solchen Anliegen vorab Bescheid zu geben, damit sie sich vorbereiten kann. Aus dem Stehgreif kann sie hierzu keine Aussage treffen.

Stadtrat Weinhold stellt Antrag an die Geschäftsordnung, den Beschluss „Pachtzinsfestlegung für Gärten und Erholungsgrundstücke“ in eine spätere Ratssitzung zu verschieben.

Es gibt keinen Für- und keinen Gegensprecher.

Abstimmung, den Beschluss zu verschieben:
19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 12 – Beschluss zur Platzmiete für die Freifläche „Festplatz Am Steinbusch“ und „Bühnenanlage Am Steinbusch“

Der „Festplatz und die Bühnenanlage Am Steinbusch“ sind Eigentum der Stadt Nossen. Für den Vertragsabschluss wird eine Platzmiete nach dem Richtwert des Gutachterausschusses Meißen, Mieten und Pachten im Landkreis Meißen 2019, Stand 31.12.2018, festgelegt.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgte bisher nach der Festlegung der Sondernutzungssatzung. Die Sondernutzungssatzung gilt für öffentliche

Öffentliche Bekanntmachungen

Wege, Straßen und Plätze. Der Festplatz einschließlich Bühnenanlage ist nicht öffentlich gewidmet.

Die Stadträte beschließen ab 01.04.2021 eine Platzmiete für die Freifläche "Festplatz Am Steinbusch" und „Bühnenanlage Am Steinbusch“ von 1,50 € je m² im Monat.

Die Plätze werden mit einer Größe von 500 m², 1000 m² und 2.000 m² verpachtet. Wird die Fläche größer als 2.000 m² in Anspruch genommen erfolgt die Berechnung gleich, wie mit einer Fläche von 2.000 m².

Beschluss-Nr. 349-18/21
Abstimmung: 19 Fürstimmen

TOP 13 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 350 bis 352-18/21 und TV 353-18/21 sind 4 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

■ Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 4 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 20 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 350-18/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 53 mit einer Größe von 10.600 m² der Gemarkung Starbach, Lagebezeichnung: Rüsseinaer Straße 33

Beschluss-Nr.: 351-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 53 mit einer Größe von 10.600 m² der Gemarkung Starbach, Lagebezeichnung: Rüsseinaer Straße 33

Beschluss-Nr.: 352-18/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 98/1 mit einer Größe von 1.333 m² und 100/2 mit einer Größe von 11 m² der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Bodenbacher Weg 13

Beschluss-Nr.: 353-18/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 181 mit einer Größe von 1.310 m² der Gemarkung Heynitz, Lagebezeichnung: ohne Lage

TOP 14 – Verschiedenes und Informationen

■ Breitband

Der Bürgermeister informiert, dass die Stadt kurz vor dem finalen Zuwendungsbescheid des Bundes steht. Die Umsetzung soll innerhalb 30 Monaten nach Unterzeichnung des Kooperationsvertrages erfolgen. Der Beginn des Bauvorhabens ist im Juli / August dieses Jahres geplant. Die Vermarktung soll im Frühjahr erfolgen, über Anschreiben des Bürgermeisters an alle Grundstückseigentümer. Über Werbeplakate wird informiert.

Der Bürgermeister fragt an, wie die Meinung des Stadtrates dazu ist, hier auf den Werbeplakaten das Stadtwappen zu verwenden. Es handelt sich um ein öffentlich gefördertes Projekt.

- Stadtrat Wiesemann sieht hier kein Problem, da die Stadt ihren Anteil an der Maßnahme hat. Der Freistaat Sachsen mache dies auch so.
- Stadtrat Weinhold spricht sich dafür aus. Dies sei ein Hinweis auf eine geförderte Maßnahme in Verbindung mit der Stadt Nossen.

Abstimmung Stadtwappennutzung auf Werbeplakaten:
19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Frau Bieber informiert über die aktuellen Bautenstände:

- **Straßen- und Kanalbau Am Steinberg**
Derzeit Betriebsruhe der Firma Walter Bau Wiederaufnahme der Arbeiten Anfang März 2021, in Abhängigkeit der Witterung.
- **Brückeninstandsetzungen**
Fortführung der beauftragten Brückeninstandsetzungen (Ausführung durch HTB Schmidtgen)
- **Eichholzgasse**
Reichlich die Hälfte der Erdmassen wurden aufgetragen. Momentan kann die Baustelle auf Grund der Witterung nicht weitergeführt werden.

■ Wahl Friedensrichter

Der Bürgermeister informiert, dass im Jahr 2021 ein neuer Friedensrichter gewählt werden muss. Er fragt den Stadtrat, ob ein ehrenamtlich tätiger Protokollführer hinzugezogen werden soll oder ob ein Stellvertreter mit ausgeschrieben werden soll, der die Protokollführung übernimmt. Der Ausschreibung eines Stellvertreters wird mehrheitlich zugestimmt. Die Wahl soll im Stadtrat Juni erfolgen.

■ Sitzungen

Herr Bartusch bezieht sich auf die aktuelle Corona-Situation und stellt dem Stadtrat zur Diskussion, ob die Ausschusssitzungen in Präsenz nur stattfinden, wenn dringende Beschlüsse gefasst werden müssen oder die Ausschüsse wieder wie gewohnt stattfinden.

- Stadtrat Wiesemann spricht sich dafür aus. Wenn dringend Beschlüsse anstehen, dann eine Sitzung durchführen.
- Stadtrat Lantzsch spricht sich für die generelle Durchführung der Ausschüsse im Rathaus aus. – Die Örtlichkeit ist nicht möglich, wenn, dann in der Aula, so der Bürgermeister.
- Stadtrat Petzold möchte sich aus heutiger Sicht nicht so festlegen. Keine Ausschüsse, lieber Abstimmungen per E-Mail.
- Stadträtin Haas spricht sich für die Präsenzveranstaltung aus, damit alle Stadträte auf einem Stand sind. Verschiedene Anfragen erreichen nicht alle Stadträte.

Abstimmung zur Rückkehr zum Präsenzausschuss:
13 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Stadtratssitzung

Stadtrat Weser schlägt die Turnhalle der Oberschule Nossen als Ort für die nächste Sitzung vor.

- Frau Bieber gibt den Aufwand zu bedenken, keine Bestuhlung – nur Matten sind vorhanden.
- Stadtrat Thiel ist ein Verfechter des Sachsenhofes. Findet die Turnhalle aber eine gute Idee.
- Frau Beyer gibt zu bedenken, dass Tische und Stühle aus der Schule geholt werden müssen. Man sollte erst einmal den Schulleiter informieren und sich absprechen, ob das überhaupt umsetzbar sei und zum genannten Termin die Turnhalle genutzt werden kann.
- Stadtrat Schindler äußert, wenn keine Schule ist, ist die Halle nicht beheizt und der Aufwand extrem hoch.
- Stadträtin Haas erklärt, dass die 10. Klassen besetzt sind, Klausuren werden in Klassenzimmern geschrieben.
- Stadtrat Naumann spricht sich für die Aula aus, nicht die Turnhalle, da der Aufwand extrem ist. Es sollte alles so beibehalten werden, wie bisher.
- Stadträtin Haas erinnert an das Infektionsschutzgesetz.

3 Varianten: Aula / Sachsenhof / Turnhalle OS

Prüfung der Nutzung Turnhalle OS für Ratssitzung

Abstimmung: 3 Fürstimmen, 13 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

Ratssitzung März in der Aula Grundschule

Abstimmung: 14 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Termine

- Nächste Ratssitzung: Donnerstag, 11. März, 19:00 Uhr
In der Aula der Grundschule Nossen
- Technischer Ausschuss: Dienstag, 23. Februar, 19:00 Uhr
- Verwaltungsausschuss: Donnerstag, 25. Februar, 19:00 Uhr

Stadtrat Weinhold fragt nach dem Wohngebiet Muldenblick. Gibt es durch den neuen Investor Änderungen im Erschließungsvertrag?

- Frau Bieber bestätigt den neuen Investor. Der Erschließungsvertrag und der Folgekostenvertrag wurden 1:1 übernommen. Dies war Bedingung seitens der Stadtverwaltung.

Stadtrat Lantzsch möchte wissen, wie es im Rathaus weitergeht, ob weiterhin Schichten gearbeitet werden oder nicht?

- Die Mitarbeiter im Rathaus sind wieder im normalen Arbeitsmodus, so Herr Bartusch.

Stadtrat Thiel bemängelt, dass das Ratsinformationssystem (RIS) immer noch nicht eingeführt wurde. Dies würde die Arbeit für die Stadträte sehr vereinfachen, alle Stadträte wären dadurch auf dem gleichen Stand.

- Frau Beyer antwortet, dass die Verzögerung zur Einführung RIS an der KISA liegt, nicht an der Verwaltung. Die KISA vertröstet immer wieder. Ein Testlauf ist für nächsten Mittwoch, 17.02.21, angesetzt.

Stadträtin Haas spricht an, dass sie die Trinkwassersatzung der Stadt Nossen im Netz gesucht und nicht gefunden hat. Auch beim Wasserzweckverband Meißner Hochland sei sie nicht weitergekommen. Es gibt wohl keine Homepage, nicht einmal eine Notrufnummer sei bekannt. Hier sollte unbedingt was getan werden.

- Herr Bartusch nimmt dies so mit und gibt das Problem an den Geschäftsführer des WZV MH weiter.

Der Bürgermeister informiert, dass Stadtrat Napierkowski schriftlich mitgeteilt hat, seine Tätigkeit als Stadtrat zum Ende Februar aus Altersgründen zu beenden. Heute ist seine letzte Sitzung. Herr Bartusch bedankt sich bei Klaus Napierkowski für seine langjährige Mitarbeit, wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und überreicht ein Präsent.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Bartusch die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11. März 2021 in der Aula der Grundschule Nossen

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 21.01 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten

anwesend: 17

davon entschuldigt: Herr Lindner, Herr Petzold
Herr Post, Frau Schwarz
Herr Thiel, Herr Weser

Herr Bartusch Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Milz Stellvertretung Bauamt
Frau Steglich stellv. Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 19. Ratssitzung. Er bittet die Gäste, die Masken während der Sitzung aufzubehalten und nur während der Redebeiträge abzulegen. Die Reden sind kurz zu fassen.

Herr Bartusch stellt fest, dass 17 Stimmberechtigte anwesend sind.

Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Protokollkontrolle Januar 2021

Die Protokolle der Ratssitzungen Januar und Februar liegen den Stadträten vor. Es gab keine Änderungswünsche. Damit gelten die Protokolle als bestätigt und werden von 2 Stadträten gegengezeichnet.

Herr Bartusch bittet um die Mitbehandlung der 9 Tischvorlagen Nr. 363-19/21 und 380-387-19/21. Es handelt sich dabei um 8 Vorkaufsrechte und den Beschluss zu TOP 13 (Vergabe Feldhecke GWG Heynitz-Lehden).

Der Mitbehandlung der Tischvorlagen wird einstimmig zugestimmt.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Herr Steinert spricht wiederholt sein Problem mit der Entwässerung der angrenzenden, neu bebauten Grundstücke im Wohngebiet Augustusberg 3 über sein Grundstück an. Er hat dieses Problem bereits mehrfach geschildert und hätte jetzt gern Auskunft über den aktuellen Stand der Dinge.

- Frau Milz antwortet, die beiden angrenzenden Anwohner, die überbaut haben, wurden angeschrieben. Ein Antwortschreiben liegt vor, das zweite ist noch nicht eingegangen. Weiterhin steht noch ein Schreiben zum Sachverhalt vom LRA aus. Nach dessen Eingang wird sich die Verwaltung mit Herrn Steinert in Verbindung setzen. Die Stadt hat ein Planungsbüro gebunden, um die Entwässerung der Pflegezufahrt – angrenzend an Herrn Steinerts Grundstück – zu klären.

Herr Schwarze hat in der Ratssitzung Januar die Murrenbahn am Rodigturm angesprochen und weist nochmals auf seinen Vorschlag hin, dass das untere Ende der Murrenbahn gekürzt werden und – entgegen der Mitschrift vom Januar – am unteren Ende ein Auffangbehälter installiert werden sollte. Er spricht sich dafür aus, die Murrenbahn am Turm als solche zu kennzeichnen, da selbst Nossener irritiert sind, was der Schlauch darstellen soll.

Weiterhin spricht er wiederholt die fehlenden Müllbehälter auf dem Rodigt und im Bereich des Rodigturmes an. Die Antwort der Verwaltung war, dass u.a. aufgrund der afrikanischen Schweinepest keine Müllbehälter aufgestellt werden können und die Besucher aufgefordert sind, ihren Müll wieder mitzunehmen. Herr Schwarze hat festgestellt, dass überall sonst Müllbehälter vorhanden sind. Aus seiner Sicht sollte im Eingangsbereich zum Turm ein Müllbehälter aufgestellt werden, damit – gerade in der Pandemie – der Müll entsorgt werden kann. Auf der einen Seite wird für den Turm geworben, auf der anderen Seite kann man keinen z. B. Kaffeebecher entsorgen. Wenn wieder mehr Menschen unterwegs sein werden, wird dies sicher vermehrt nachgefragt.

Herr Schwarze teilt weiter mit, dass er bei einem Spaziergang auf dem Weg am Pflegeheim an den Gärten Richtung Pfarrberg entlang ebenfalls Müllbehälter vermisst. Dort hängen mehrere Hundebutel in den Büschen und es entsteht der Eindruck, dass die Hundehalter diese mit Absicht dort hinhängen, um auf fehlende Behälter aufmerksam zu machen. Dies sollte sich das Ordnungsamt ansehen.

Abschließend ist ihm aufgefallen, dass die Protokolle der Ratssitzungen 6 Wochen zeitversetzt im Amtsblatt erscheinen. Sicher hat das einen logistischen Grund, aber zur Information der Bürger ist es besser, die Mitschriften zeitnah abzudrucken.

- Herr Bartusch antwortet, der Auftrag zur Kürzung der Murrenbahn am unteren Ende ist an den Bauhof weitergegeben worden und dies sollte in Kürze umgesetzt werden. Das Aufstellen eines Hinweisschildes zur Murrenbahn wird zur Prüfung mitgenommen.

Die Argumente pro/contra zum Abfalleimer – die Beobachtungen sind

Öffentliche Bekanntmachungen

richtig. In den Wäldern sind Abfalleimer vorhanden, das Problem ist aber, dass die Tiere sich die Lebensmittelreste holen und diese u.a. im Wald verteilen. Eine Nachfrage beim Kreisjägermeister ergab die gleiche Information.

In Bezug auf die Hundehalter sind dieses Jahr keine Mittel eingeplant. Es können Mittel für 2022 eingestellt werden, aber aufgrund der Haushalt-Situation kann die Umsetzung nicht versprochen werden.

In der Verwaltung wird an der zeitnahen Einführung des RIS (Ratsinformationssystem) gearbeitet. Dort kann das Protokoll zeitnah eingestellt werden. Die aktuell zeitversetzte Veröffentlichung liegt auch am Redaktionsschluss für das Amtsblatt.

Herr Steinert spricht das Gewerbegebiet Nossen Süd an und erfragt den Stand der Dinge. Gibt es eine Baugenehmigung, welche Käufer oder Pächter haben Interesse und was ist angedacht?

- Herr Bartusch antwortet, ein Genehmigungsbescheid des LRA ist eingegangen, dieser ist verbunden mit Bedingungen. Wie die Stadt damit umgehen soll, wird im nichtöffentlichen Teil Thema sein. Es gibt noch keinen abschließenden Stand.

Stadträtin Haas fragt, was aus den Anfragen von 2018 bezüglich des Oberflächenwassers geworden ist? Die Beantwortung wurde aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Ist dieses beendet, wie ist der Stand der Dinge?

- Frau Milz nimmt die Frage mit.

Stadtrat Weinhold bezieht sich auf die Muldenblickbebauung. Der Schornstein wurde umgelegt, ohne dass das Nest des Storches gesichert wurde. Wie verhält es sich hier mit einer Ersatzbrutstelle?

Weiterhin sollte sich das Bauamt um die Sicherung der Baustelle kümmern, diese ist frei zugänglich. Es sind am Wochenende Bürger unterwegs, die auch die Baustelle besichtigen. Gegenüber ist die ehemalige Feuerwehr-Garage. Diese ist in Privatbesitz, aber einsturzgefährdet und muss gesichert werden.

- Frau Milz antwortet, dass die Investoren die Genehmigung zum Abriss des Schornsteins erhalten und angeregt haben, einen Ersatzstandort zu suchen. Die Naturschutzbehörde hat dies abgelehnt, denn die Störche haben sich 2018 umorientiert und brüten seither auf dem Schornstein der Firma Sämischedler Nossen. Deshalb wurde kein Ersatzstandort gesucht.
- Frau Steglich antwortet zur Sicherheit der Baustelle „Muldenblick“, dass das Ordnungsamt vor Ort mit den zuständigen Verantwortlichen auf der Baustelle gesprochen hat. Es fehlten noch 2 Bauzäune zur endgültigen Einzäunung, damit ist die Baustelle gesichert.
- Stadtrat Weinhold widerspricht, es ist keine Sicherung, die Tore sind unverschlossen.

Frau Steglich nimmt das Thema nochmals mit.

Stadtrat Schindler spricht – wie schon in der Sitzung im Februar – das Auto auf dem Feld in Graupzig an. Es handelt sich hier um eine Gefahr für die Umwelt und es muss gehandelt werden. Weiterhin fragt er, wann die Sportanlagen wieder geöffnet werden? Gruppen bis 20 Personen sind möglich, die Kinder und Bürger möchten sich sportlich betätigen?

- Frau Steglich teilt mit, der PKW steht auf einem Privatgrundstück, somit ist der Eigentümer zuständig für die Beseitigung. Die Tochter des Grundstückseigentümers war vorstellig und wurde hinsichtlich der Halterdaten an die Polizei verwiesen. Sie wollte sich mit dem Halter in Verbindung setzen. Sollte es keine Einigung geben, gibt sie der Verwaltung Bescheid.
- Die Beantwortung der Frage zur Öffnung der Sportanlagen nimmt Frau Steglich mit.

Stadtrat Rabe fragt nach der Terminierung des FNP (Flächennutzungsplanes). Im November wurde Januar oder Februar vorgeschlagen, nun haben wir März – wann soll das angegangen werden? Welche Neuerungen zur aktuellen Variante des FNP sind eingegangen?

- Herr Bartusch antwortet, die Terminierung ist im April geplant. Mit den Räten sollen grundsätzlichen Fragen, wie der Ausweis der Ge-

werbe- und Wohngebiete sowie dem Ausweis zentraler Versorgungsbereiche im ländlichen Raum, diskutiert werden.

TOP 2 – Beschluss zum Ausscheiden des Stadtrates Klaus Napierkowski aus dem Stadtrat

Stadtrat Klaus Napierkowski hat mit Schreiben vom 15.01.2021 mitgeteilt, seine Tätigkeit als Stadtrat aus Altersgründen zu beenden.

Nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Sachsen kann eine Person aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn die Person älter als 65 Jahre ist.

Nach § 18 Abs. 2 SächsGemO entscheidet bei Stadträten der Stadtrat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO fest, dass Herr Klaus Napierkowski aus dem Stadtrat ausscheidet, da ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschluss 355-19/21 17 Fürstimmen

TOP 3 – Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) eines nachrückenden Stadtrates

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Mit dem Ausscheiden des Stadtrates Klaus Napierkowski aus dem Stadtrat rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde Herr Rudi Pohla als nächste Ersatzperson festgestellt.

Die Stadträte stellen fest, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO des nachrückenden Stadtrates Herrn Rudi Pohla nicht vorliegen.

Beschluss 356-19/21 17 Fürstimmen

TOP 4 – Verpflichtung eines nachrückenden Stadtrates

Um das Mandat ausüben zu können, muss ein Stadtrat einen Amtseid auf Recht und Verfassung ablegen. Dieser ist analog des Sächsischen Beamtengesetz § 63 vorgegeben. Von Seiten des neuen Stadtrates gibt es keine Fragen. Herr Bartusch bittet Herrn Pohla, sich zu erheben und den Amtseid gemäß § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) nachzusprechen.

Herr Pohla legt den Amtseid ab.

Herzlichen Glückwunsch an den neuen Stadtrat. Seitens des Bürgermeisters erfolgt ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Herr Bartusch stellt fest, dass ab sofort 18 stimmberechtigte Mitglieder an der Stadtratssitzung teilnehmen.

TOP 5 – Belehrung des neuen Stadtrates über §§ 19, 20 und 37 Abs 2 SächsGemO

Dem neuen Stadtrat wurden vor der Sitzung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung übergeben. In einem vorab geführten Einzelgespräch wurden die Belehrungen durch den Bürgermeister bereits vorgenommen. Deshalb erkundigt sich Herr Bartusch, ob noch Fragen bestehen oder ob sich Herr Pohla ausreichend belehrt fühlt.

Dies ist der Fall. Der Stadtrat gilt damit als belehrt.

TOP 6 – Wahl des nachrückenden Stadtrates in den Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Nossen

Das Erfordernis zur Bildung der beschließenden Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Nossen, die am 09.01.2014 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Der Stadtrat wählt Herrn Rudi Pohla als Nachfolger für Herrn Klaus Napierkowski in den Technischen Ausschuss.

Des Weiteren wird Herr Rudi Pohla als Stellvertreter für Herr Gordon Oswald in den Verwaltungsausschuss bestellt.

Die Entsendung erfolgt im Einigungsverfahren durch einstimmigen Beschluss.

Beschluss 357-19/21 **18 Fürstimmen**

TOP 7 – Information zum Projektstand „Digitalisierung Schulen“

Der Bürgermeister erläutert das Vorhaben einleitend. Es handelt sich um ein dreijähriges Projekt, welches bereits 2020 vorgestellt wurde. Er benennt die Kosten zur passiven und aktiven Infrastruktur und teilt mit, dass zeitnah die ersten Leistungen ausgeschrieben werden.

Herr Bartusch begrüßt Herrn Flade und übergibt ihm das Wort. Herr Flade hält eine Präsentation zum Projektstand.

Stadträtin Haas fragt, wie ist die Regelung, wenn Leihgeräte kaputt gehen oder verschwinden?

- Herr Flade antwortet, wir müssen damit rechnen, dass Geräte defekt oder nicht zurückkommen. Dazu müssen noch abschließende organisatorische Regelungen getroffen werden. Die Regelung in der Oberschule ist beispielsweise: die Geräte gehören der Schule, also verbleiben diese in der Schule. Bei den Grundschulen kann das anders sein – die Frage bleibt zunächst offen.

Die Erfahrungen werden zeigen, inwieweit man Geräte verleihen kann, darüber muss auch mit den Grundschulen diskutiert werden.

Stadtrat Naumann stellt fest, dass die geplante Stückzahl an Geräten überschaubar ist und fragt an, ob ein Aufruf, Geräte zu spenden, hier weiterhelfen kann? Könnte eine spätere Betreuung dieser Geräte übernommen werden?

- Herr Flade antwortet, grundsätzlich ja, aber es sollen vorrangig Klassensätze, z. B. iPads, beschafft werden, die einer einheitlichen Geräteadministration unterliegen.

Zusätzliche Gerätespenden müssten vollständig integriert und angepasst werden und es muss geprüft werden, ob die Hardware geeignet ist. Zum Beispiel werden die Klassensätze über Nacht geladen und aktualisiert. Bei „fremder“ Hardware kann es durchaus zu Einzelbetreuungsaufwand führen. Dieses Konzept sieht vor, möglichst wenig Administrationaufwand zu generieren.

Stadtrat Pohla fragt, ob man die Geräte statt eines Kaufes auch mieten kann?

- Herr Flade teilt mit, dass die Förderrichtlinie nur einen Kauf durch den Schulträger vorsieht.

Herr Bartusch dankt Herrn Flade für seine Ausführungen.

TOP 8 – Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“

Der Bürgermeister erteilt Herrn Bothe das Wort.

1. Der Stadtrat beschließt entsprechend der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung über die eingegangenen Hinweise der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt worden sind, unter Angabe der Gründe für den gefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss 358-19/21 **18 Fürstimmen**

TOP 9 – Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches in

der aktuell gültigen Fassung die Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“, bestehend aus dem Satzungstext mit redaktioneller Korrektur gemäß Abwägung vom 11.03.2021 und der Karte zur Satzung, in der Fassung vom Oktober 2020.

Die Begründung zur Satzung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen gemäß Abwägung vom 11.03.2021 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 359-19/21 **18 Fürstimmen**

TOP 10 – Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“

Der Bürgermeister erteilt Herrn Bothe das Wort.

1. Der Stadtrat beschließt entsprechend der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung über die eingegangenen Hinweise der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt worden sind, unter Angabe der Gründe für den gefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss 360-19/21 **18 Fürstimmen**

TOP 11 – Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung die Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte zur Satzung, in der Fassung vom Oktober 2020.

Die Begründung zur Satzung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen gemäß Abwägung vom 11.03.2021 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 361-19/21 **18 Fürstimmen**

Vielen Dank an Herrn Bothe und guten Nachhauseweg.

TOP 12 – Mieterhöhung Wohnungen Schleinitzer Straße 17/19

Die Nettokaltmieten wurden 1998 bei 2 Wohnungen auf Grund von Modernisierungen (Fenster, Wärmedämmung) das letzte Mal erhöht, für die anderen 5 Wohnungen erfolgte noch keine Anpassung.

Gemäß § 558 ff BGB darf die Nettokaltmiete erhöht werden, wenn

1. die Nettokaltmiete seit 15 Monaten unverändert ist;
2. die letzte Mieterhöhung mindestens 1 Jahr zurückliegt;
3. die ortsüblichen Vergleichsmieten in den letzten 4 Jahren geändert worden sind.

Bei Erhöhungen nach Punkt 1 darf sich die Nettokaltmiete nicht um mehr als 20 % erhöhen. Bei 2 Wohnungen, bei denen die Nettokaltmiete 4,00 € beträgt, darf die neue Grundmiete deshalb nur auf 4,80 € erhöht werden.

Gemäß Mietspiegel, Stand 31.12.2018, beträgt die Nettokaltmiete für Wohnungen in einfacher bis mittlere Lage, Baujahr bis 1970, mittlere bis gute Ausstattung, 40-59 m² Wohnfläche, 4,40 € bis 5,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Nettokaltmieten für die Wohnungen Schleinitzer Straße 17 / 19 werden von gegenwärtig 4,00 € bis 4,52 € je m² wie folgt angepasst:

1. 4,80 € je m² bei der gegenwärtigen Grundmiete von 4,00 €;
2. 5,00 € je m² für die übrigen Grundmieten.

Beschluss 362-19/21 **18 Fürstimmen**

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 13 – Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Neupflanzung einer Feldhecke in der Erweiterung GWG Heynitz-Lehden

Die Bauleistungen für die Neupflanzung einer Feldhecke in der Erweiterung des GWG Heynitz-Lehden wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt 11 Firmen orderten die Ausschreibungsunterlagen. Die Submission fand am 08.03.2021 um 13:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

Im Haushalt sind für die Baumaßnahme 137.396,09 € eingestellt.

1.	151.694,09 € brutto
2. Herfurth GmbH	127.028,22 € brutto

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote stellte sich das Angebot der Firma Garten- und Landschaftsbau Herfurth aus Starbach als das wirtschaftlichste Angebot heraus. Die Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann.

Die Stadträte beschließen, den Zuschlag für die Bauleistungen in Höhe von insgesamt 127.028,22 € brutto der Firma Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH aus Starbach zu erteilen.

Beschluss 363-19/21
18 Fürstimmen

TOP 14 – Erster Beschluss zur Festlegung von Objektklassen für die Gebäude der Stadt Nossen

Herr Bartusch teilt einführend zum TOP 14 mit, dass das Thema Kommunales Gebäudemanagement im Technischen Ausschuss vorberaten wurde. Die Stadt Nossen hat 90 kommunale Gebäude in 61 Objekten. Im Rahmen der Bestandsanalyse werden alle Daten zu diesen Gebäuden, wie technische Gebäudeausstattung, durchgeführte und notwendige Sanierungen, Flächen (z. B. Bruttogrundflächen, Außenflächen), Frequentierung, Spielplatzausstattung, Aussagen über den Baumbestand bis hin zu betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (z. B. Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf dem Gebäudedatenblatt zusammengefasst. Die Objekte werden bewertet und Objektklassen zugeordnet, welche den Stadträten zum Beschluss vorgeschlagen werden. Es wurden 3 Objektklassen definiert, nach Wichtigkeit der Objekte. Die Gebäude der Objektklasse 1 sind von herausragender Bedeutung für die kommunalen Pflichtaufgaben und bedürfen eines entsprechend hohen Erhaltungsaufwandes. Ziel ist eine gemeinsame, klare Sichtweise auf das Immobilienportfolio der Stadt Nossen als Basis für zukünftiges, langfristiges, strategisch wirtschaftliches Handeln.

Stadtrat Schindler dankt Herrn Keul für die Aufarbeitung und Präsentation der Daten. Das ist sehr gut, das Konzept ist stimmig. Er stellt den Antrag auf Blockabstimmung. Die Stadträte stimmen dem einstimmig zu.

Stadträtin Haas fragt, wie lang die Bindefrist in Bezug auf die Fördermittel beim Sportplatz ist? Das Datum sollte auf dem Gebäudedatenblatt vermerkt sein.

- Herr Keul bedankt sich zuerst für das Lob und teilt mit, dass die Ausarbeitung eine Mannschaftsleistung war. Vorschläge oder Kritik zur Gestaltung sind willkommen.
- Ein genaues Datum zur Bindefrist kann aktuell nicht genannt werden. Dieses liegt jedoch Mitte des Jahres 2021. Die Frage wird mitgenommen.

Stadtrat Weinhold dankt ebenfalls für die ausgiebige Vorstellung. Er findet die Wertung der Gebäude im Stadtrat schwierig. Das Ergebnis wäre, die Stadt kümmert sich nur um die Erhaltung der Objektklasse 1 und die anderen stehen hinten an. Die übrigen Objekte werden aber evtl. in Zukunft wichtig für die Kommune. Die Einteilung der Objektklassen ist aus seiner Sicht nicht ganz richtig.

Herr Bartusch antwortet, dass es nicht so zu verstehen ist, dass Gebäude der Objektklasse 3 komplett verfallen sollen. Es muss orientiert werden, was für die Kommune Priorität hat.

Die Objektklasse 1 sind Gebäude, die hoch frequentiert sind und infrastrukturell eine hohe Bedeutung für die Kommune haben. Es besteht ein täglicher Pflege- und Erhaltungsaufwand sowie eine ständige Notwendigkeit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Substanzerhaltung.

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Oberschule Nossen erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen. Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Oberschule Nossen der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 364-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Grundschule Nossen erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen. Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Grundschule Nossen der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 365-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Grundschule Raußnitz erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen. Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Grundschule Raußnitz der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 366-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Kita Nossen (Kirschberg) erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen. Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Kita Nossen (Kirschberg) der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 367-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Kita Nossen „Villa Kunterbunt“ erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Kita Nossen „Villa Kunterbunt“ der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 368-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Kita Ziegenhain (Sonnenschein) erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Kita Ziegenhain (Sonnenschein) der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 369-19/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Kita Rhäsa (Regenbogen) erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen. Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Kita Rhäsa (Regenbogen) der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 370-19/21

Blockabstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 15 – Beschluss zur Beauftragung von örtlichen Prüfungsleistungen

Die Jahresabschlüsse sind gemäß §§ 103, 104 SächsGemO örtlich zu prüfen.

Für die Jahresrechnungen 2020 bis 2024 wurden Gesamtangebote von vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfragt. Die Zusammenfassung der Prüfungen ergeben nicht nur Preisvorteile. Damit soll auch eine einheitliche Handhabung über diesen Zeitraum gewährleistet werden, um den Rückstand an Jahresrechnungen schneller abbauen zu können. Drei Gesellschaften gaben ein Angebot ab (siehe Anlage). Das wirtschaftlichste Angebot lag mit 9.436,70 EUR je Jahresrechnung bzw. 47.183,50 EUR für das 5-Jahrespaket bei der BHB Treuhand GmbH Dresden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Beauftragung von der BHB Treuhand GmbH zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen, die Beauftragung der BHB Treuhand GmbH aus Dresden für die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2024 in Höhe von 47.183,50 EUR brutto.

Beschluss 371-19/21
18 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 16 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 372 bis 375-19 sowie 380 bis 386-19 sind 11 Vorkaufsrechte. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Beschluss 372-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 19/1 mit einer Größe von 4.353 m² der Gemarkung Niedergruna, Lagebezeichnung: Grunaer Hauptstraße 7

Beschluss 373-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 146/1 mit einer Größe von 274 m² der Gemarkung Wendischbora, Lagebezeichnung: Wendischbora 51a

Beschluss 374-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 60 mit einer Größe von 1.350 m² der Gemarkung Pinnewitz, Lagebezeichnung: Am Hang 7

Beschluss 375-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 12 mit einer Größe von 1.010 m² der Gemarkung Deutschenbora, Lagebezeichnung: Mahlitzscher Straße 2

Beschluss 380-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 629 mit einer Größe von 390 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Am Kronberg 19

Beschluss 381-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 131e mit einer Größe von 100 m² und 133 mit einer Größe von 360 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Friedrich-List-Straße 24

Beschluss 382-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 157/10 mit einer Größe von 1.592 m² der Gemarkung Ziegenhain, Lagebezeichnung: Ziegenhainer Bahnhofstraße 2

Beschluss 383-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 195 mit einer Größe von 850 m² und 196 mit einer Größe von 470 m² der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: Ilkendorf 43

Beschluss 384-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für eine Teilfläche von ca. 762 m² aus dem Flurstück 205 der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Querstraße

Beschluss 385-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für eine Teilfläche von ca. 848 m² aus dem Flurstück 205 der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Querstraße

Beschluss 386-19/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus dem Flurstück 205 der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Querstraße

Abstimmung: 17 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 17 – Pachtzinsfestlegung für Erholungsgrundstücke

Für den Vertragsabschluss wird ein Pachtzins nach dem Richtwert des Gutachterausschusses Meißen, Mieten und Pachten im Landkreis Meißen 2019, Stand 31.12.2018, festgelegt.

Der Pachtzins ist ab 01.04.2021 für neu abgeschlossenen Verträge gültig. Aufgrund der Eingemeindung bestehen noch Pachtverträge mit unterschiedlichen Pachtpreisen, die Anpassung des Pachtzinses erfolgt ab 01.01.2022.

Pflegeverträge werden ab sofort nicht mehr abgeschlossen, bei einem Vertragsabschluss hat der Bürger immer ein persönliches Interesse, gleichzeitig wird eine ungleiche Behandlung unter den einzelnen Vertragsnehmern ausgeschlossen.

Herr Bartusch erteilt Stadtrat Strehle das Wort zum Änderungsantrag der UBL.

Stadtrat Strehle führt an, dass die uneindeutige Zuordnung der Grundstücke in der letzten Ratssitzung durch die neue Beschlussformulierung behoben wurde. Die Verpachtung der Erholungsgrundstücke sollte auf keinen Fall pauschal berechnet werden. In Nossen hat ein Grundstück einen anderen Bodenrichtwert als im ländlichen Bereich. Dort sieht die UBL eine Ungleichbehandlung.

- Herr Bartusch teilt mit, dass sich die Verwaltung hausintern abgestimmt hat. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Einnahmesituation zu verbessern und an anderer Stelle nicht extrem kürzen zu müssen.
- Frau Blawitzki ergänzt, dass der Zeitplan für den HH (Haushalt) 2022 schon steht. Die Einnahmesituation gegenüber dem Vorjahr sieht nicht besser aus. Es wird versucht, durch Maßnahmen Mittel für die Stadt zu erlangen. Es handelt sich nicht um große Beträge, aber es würde im HH helfen. Eine Preiserhöhung tut immer weh. Es ist die Entscheidung des Stadtrates, wer die Erhöhung zu tragen hat.
- Herr Bartusch informiert, den Pächtern wird vorab die Möglichkeit eingeräumt, das jeweilige Grundstück zum Bodenrichtwert zu erwerben.

Stadtrat Schindler sieht es positiv, dass die Änderung nicht schon ab dem 01.04.21 erfolgt, sondern die Pächter sich mit dem Thema befassen und eine Entscheidung treffen können. Die Preisgestaltung aber ist nicht hinnehmbar. Wer will das gerecht bewerten? In einer E-Mail von der Verwaltung im Vorfeld wurde benannt, dass dies nur Erholungsgrundstücke betreffen soll – bei diesem Grundsatz sollte eine Einheit gefunden werden.

Stadtrat Strehle schließt an, dass der Begriff „Erholungsgrundstücke“ alles zusammenfasst. Die Spanne der Preiserhöhung sollte gestaffelt sein, der Bodenrichtwert in Nossen ist anders als im ländlichen Bereich. Es muss auch gesehen werden, wie die Grundstücke genutzt werden. Ist es nur Gartenland mit Liegestuhl oder ein Grundstück mit Datsche und Pool. Die Regelung muss den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

- Stadtrat Frenzel-Arnhold ergänzt, dass ein Erholungsgrundstück eben auch einen Erholungszweck erfüllen sollte.
- Herr Bartusch stellt fest, dass die tatsächliche Nutzung von Erholungsgrundstücken variiert. Das Grundstück kann sowohl im gärtnerischen Bereich zur Selbstversorgung oder/und zur Erholung genutzt werden. Es steht jedermann frei, die tatsächliche Nutzung nach seinen Bedürfnissen auszugestalten.

Stadtrat Lantzsch stellt fest, dass die heutige Beschlussfassung irrelevant ist, da es zu viele offene Fragen gibt. Er stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Beschlussfassung zu diesem TOP nochmals zu vertagen.

- Herr Bartusch weist darauf, hin, dass eine heutige Beschlussfassung wichtig ist, da die Beschlussfassung bereits vertagt wurde. Es kann je ein Stadtrat für bzw. gegen den Antrag sprechen. Es gibt keine Wortmeldung.

Beschluss 376-19/21

Abstimmung zum Antrag zur Geschäftsordnung zur Vertagung der Beschlussfassung TOP 17

13 Fürstimmen 4 Enthaltung 1 Gegenstimme

Damit ist der Antrag auf Vertagung beschlossen.

TOP 18 – Beschluss zur Anpassung der Gemeindegrenzen und vorläufige Grenze der Unterhaltung bzgl. der Flurstücke 44/6 der Gemarkung Raßlitz, 96/1 der Gemarkung Mettelwitz – Eigentum Stadt Nossen, und 55/1 der Gemarkung Käbschütz – Eigentum Gemeinde Käbschütz, im Rahmen der Ländlichen Neuordnung über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Nossen und der Gemeinde Käbschütz

Im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Leubens-Schleinitz IV wurde der Feldweg von Raßlitz nach Käbschütz ausgebaut.

Öffentliche Bekanntmachungen

Dafür wurden Fördermittel der Ländlichen Neuordnung in Anspruch genommen. Die Stadt Nossen hat den Eigenanteil für die in ihrem Eigentum befindlichen Wegefläche auf den Flurstücken 44/6, Raßlitz, und 96/1, Mettelwitz, zu tragen. Im betroffenen Bereich verläuft die Gemeindegebietsgrenze mittig des Weges, was die praktische Durchführung der Unterhaltung für beide Gemeinden erheblich erschwert bzw. behindert. Die Lage kann der beigelegten Flurkarte entnommen werden.

Nunmehr soll die Gemeindegrenze so angepasst werden, dass für beide Kommunen kein Flächenverlust entsteht. Der Grenzverlauf im Wegbereich soll so gestaltet werden, dass eine Trennung der Zuständigkeit hinsichtlich der Unterhaltung des Weges praktischer durchführbar ist. Entsprechend des Vorschlages erstreckt sich dann das zukünftige Hoheitsgebiet der Stadt Nossen auf der gesamten Breite des Weges bis zur vorgeschlagenen Grenze von der S85 auskommend. An der in der Unterhaltungslast stehenden Wegfläche ändert sich dadurch nichts. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch ebenfalls nicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat diesem Vorschlag bereits zugestimmt.

Die Stadträte beschließen die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Käbschütztal und der Stadt Nossen. Die neue Grenze erstreckt sich für die Gemeinde Käbschütztal entlang des Weges „Käbschützer Weg“ auf gesamter Breite bis zur vorgeschlagenen Grenze von Osten aus. Das zukünftige Hoheitsgebiet der Stadt Nossen erstreckt sich auf der gesamten Breite des Weges bis zur vorgeschlagenen Grenze von der S85 aus kommend.

Bis zur Änderung der Gebietsgrenze im Rahmen der Ländlichen Neuordnung wird mit der Gemeinde Käbschütztal eine Verwaltungsvereinbarung über die Grenzen der Unterhaltung abgeschlossen.

Beschluss 377-19/21

17 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 19 – Beschluss zu Befreiungsanträgen für die Errichtung „Werkhalle mit Bürogebäude“ auf dem Flurstück 707/6 der Gemarkung Augustusberg

Das von der Stadt Nossen an die Firma Bäckereitechnik Benath verkaufte gewerbliche Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Gewerbepark Augustusberg III“ und „Gewerbepark Augustusberg III, 1. Änderung“. Der Baukörper der geplanten Werkhalle überschreitet an seiner Südost-Seite die Baugrenze des Bebauungsplanes „Gewerbepark Augustusberg III“ um bis zu ca. 5 m (bis zur Grundstücksgrenze verbleiben noch ca. 2–4 m) und an der Nordspitze des Grundstückes würde die Plandarstellung des B-Planes „Gewerbepark Augustusberg III, 1. Änderung“ „Straße“ durch die geplante Grundstückseinfahrt/-einfriedung überlagert. Die Grundzüge beider Planungen werden nicht berührt. Die Bauverwaltung empfiehlt die beiden Abweichungen zuzulassen.

Der Stadtrat beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Errichtung Werkhalle mit Bürogebäude auf dem Flurstück Nr. 707/6 der Gemarkung Augustusberg“ folgende Abweichungen zuzulassen:

1. Überschreitung der Baugrenze des Bebauungsplanes „Gewerbepark Augustusberg III“ an der Südost-Seite des Flurstückes 707/6 der Gemarkung Augustusberg gemäß Planskizze (Anlage zum Beschluss)
2. Abweichung von der Plandarstellung „Straße“ des B-Planes „Gewerbepark Augustusberg III, 1. Änderung“ an der Nordspitze des Flurstückes 707/6 der Gemarkung Augustusberg und Herstellung einer Zufahrt und Grundstückseinfriedung in diesem Bereich (Anlage zum Beschluss)

Stadtrat Weinhold weist darauf hin, dass die Zustimmung zu Einzelösungen nicht das richtige Signal ist. Es sollte keine Abweichungen für Einzelne geben. In anderen Gemeinden wird dies rigoros vertreten.

– Herr Bartusch teilt mit, der Bebauungsplan (BPlan) stammt aus den frühen 90er Jahren und die Baugrenze ist damals ziemlich großzügig festgelegt worden. Die Abweichung ist vertretbar.

Stadtrat Benath stimmt dem zu. Eine ansässige Firma wollte sich erweitern, das Grundstück ist verkauft worden. Im Nachgang wurde dann festgestellt, dass nicht gebaut werden kann, weil Baulinien aus einem

Plan stammen, der nie realisiert werden wird. Dies hätte schon längst geändert werden sollen. Deshalb ist dies keine Abweichung von einer Norm, sondern ein ganz normaler Vorgang. Eine langjährige Nossener Firma sollte gehalten werden.

Frau Milz fügt hinzu, dass die Baugrenzen aus dem ersten Plan stammen. Für die verbleibende Nachbarfläche muss entschieden werden, wie damit verfahren wird, damit diese ebenfalls nutzbar ist.

Es folgt eine Diskussion über Abweichungen und deren Folgen für die Zukunft. Stadtrat Benath sagt, dass wir unsere Flächen nutzen müssen und Stadtrat Nowack ergänzt, dass in der Zukunft Abweichungen von der Regel im Einzelfall konstruktiv diskutiert werden können.

Beschluss 379-19/21

17 Fürstimmen

1 Enthaltung

TOP 20 – Verschiedenes und Informationen

■ Vorkaufsrechtsanfragen

In der bisherigen Handhabung wurden dem Stadtrat Beschlussvorlagen zu Vorkaufsrechtsanfragen vorgelegt. Die Vorlage an den Stadtrat erfolgte unabhängig davon, ob die Stadt Nossen einen Anspruch auf Vorkauf hat oder eben nicht.

In Zukunft werden dem Stadtrat nur noch Beschlussvorlagen vorgelegt, soweit ein Vorkaufsrecht auch tatsächlich besteht. Eine Beschlussfassung zur Nichtnutzung eines nicht vorhandenen Rechtes ist nicht erforderlich. Diese Vorlagen entfallen zukünftig.

Zur Absicherung dieser Vorgehensweise wurde das Rechts- und Kommunalamt angefragt. Dies äußert sich wie folgt:

„Die Gemeinde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts gegeben sind und ob die Zweimonatsfrist in Lauf gesetzt wurde. Sie ist aber nicht verpflichtet, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, falls die Voraussetzungen dafür im Einzelfall erfüllt sind.“

Das Verfahren zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechts i. S. d. §§ 24 ff BauGB ist stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO. Dabei handelt es sich um wiederkehrende und ohne Vermögensentscheidung durchzuführende Verwaltungsverfahren. Liegen im Ergebnis der Prüfung die Voraussetzungen nicht vor, besteht kein gemeindliches Vorkaufsrecht und das Verfahren ist mit Erstellung eines Negativattestes beendet. Eines Beschlusses des Stadtrates bedarf es dabei nicht.

Die Ausstellung eines Negativattestes ist stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Liegen dagegen die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechts vor, obliegt es dem Stadtrat der Stadt Nossen darüber zu entscheiden, ob auf ein Vorkaufsrecht verzichtet wird oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Kommunalrechtlich ist die Ausübung, so auch der Verzicht, des Vorkaufsrechts durch Verwaltungsakt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung, für die verwaltungsintern in allen Fällen (§§ 24, 25 BauGB) jedenfalls in kleineren und mittleren Gemeinden eine Beschlussfassung des unmittelbar willensbildenden Organs erforderlich ist. Die mit der Ausübung des Vorkaufsrechts verbundenen planerischen, bodenpolitischen und wirtschaftlichen Überlegungen heben die gemeindliche Entscheidung regelmäßig aus den Geschäften der laufenden Verwaltung heraus. Es handelt sich nicht um Geschäfte, die mehr oder weniger gleichförmig in ständiger Wiederkehr vorkommen und wirtschaftlich für die Gemeinde von wenig erheblicher Bedeutung sind (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Rn. 22ff zu § 28). Insofern sind die Ausübung und der Verzicht von Vorkaufsrechten durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Nossen zu legitimieren.“

Der Rechtsauffassung des Rechts- und Kommunalamtes wird in Zukunft gefolgt.

Stadtrat Schindler fasst zusammen, Vorkaufsrechte werden zukünftig im Ratsinformationssystem (RIS) zu sehen sein, aber im SR nicht mehr vorgelegt werden – das ist ein Widerspruch. Die Vorkaufsrechte sollten den SR in jedem Fall zur Prüfung vorgelegt werden um eine Entscheidung treffen zu können.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Bartusch erklärt, dies war bezogen auf die bisherige Verfahrensweise. In Zukunft werden die Sachverhalte im Stadtrat vorgelegt, bei denen die Kommune tatsächlich ein Vorkaufsrecht hat.

■ Bautenstände

Neubau FGH Heynitz mit zwei Stellplätzen

- am 8. März war Baubeginn
- in der Woche davor wurden Auskünfte und Genehmigungen eingeholt sowie die Baustelle vorbereitet

Straßen- und Kanalbau Am Steinberg

- Wiederaufnahme der Arbeiten am 15.03.2021
- Fertigstellung: Ende April 2021

Brückeninstandsetzungen

- Fortführung der beauftragten Brückeninstandsetzungen (Ausführung durch HTB Schmidtgen)

Straßenreparatur Eulitz

- wird für 2021 vorbereitet (Teilabschnitt von ca. 200 m der kommunalen Ortsstraße) (Finanzierung über das Nachfolgeprogramm zum KStB/B)

Kanal- und Straßenbau Heynitz

- Abschluss der Vereinbarungen mit dem Landkreis Meißen und Vorbereitung der Ausschreibung zum Kanal- und Straßenbau Heynitz.
- Fördermittel werden beantragt

K8052 Am Kronberg

- Bauzeit vom 17.5. bis 25.6.2021 in 2 Bauabschnitten
- 1. Teilabschnitt von Dresdner Straße bis Bahnübergang;
- 2. Teilabschnitt von Bergmitte Am Kronberg bis Kreuzung Schreiber-siedlung) geplant

K8051 Ortsausgang Mahlitzsch bis Kreuzung Katzenberg/Heynitz

Breitbandbau Telekom:

- die Arbeiten der Telekom wurden in der ersten Märzwoche von uns abgenommen
- Mängelbeseitigung erfolgt bis 30. April 2021

Abdeckung der Altdeponie in der Eichholzgasse:

- diese Maßnahme soll bis Ende März abgeschlossen sein

Verkehrssicherungsmaßnahmen im Park Heynitz

- Fällung einer Kastanie und eines Ahorns aus Verkehrssicherungsgründen
- Fällung war von der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalbehörde genehmigt
- auf Grund des Artenschutzes gab es eine Fällbegleitung (es waren Höhlungen und Spalten vorhanden)
- Teile des Stammes wurden vor Ort belassen, weil sich Lebewesen darin befanden

Verkehrssicherungsmaßnahmen im gesamten Einzugsgebiet:

- der Schnee/Eisbruch in den Bäumen konnte beseitigt werden

ENSO setzt jetzt für die Stromanbindung der Telekomkästen teilweise Masten, weil wir Öffnungen der neuen Straßen (Ilkendorf, Wendischbora) nicht erlaubt haben

■ Verleihung der Bürgermedaille

Herr Bartusch führt aus: Im Jahr 2020 wurden 3 Bürger ausgewählt, bislang konnte die Medaille aus bekannten Gründen nicht übergeben werden. Er nennt folgende Vorschläge:

- In bis 2 Monate die Übergabe im Rahmen einer kleinen Veranstaltung zu organisieren, wenn dies Corona bedingt möglich ist; oder
- der Bürgermeister besucht und überreicht die Medaillen jedem Ausgewählten einzeln.

Die Stadträte entscheiden, eine Veranstaltung in würdigem Rahmen zu gegebener Zeit zu organisieren.

■ Termine

Stadtratssitzung Aula Gymnasium, Donnerstag, 15.04.2021

Einstimmig beschlossen durch den Stadtrat

Technischer Ausschuss: Dienstag, 23.03.2021

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

■ Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 11.02.2021, Beschluss-Nr. 339-18/21, aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (Sächs.GVBl. S. 542) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist.
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15

- Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach
 - c) städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

Öffentliche Bekanntmachungen

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebene Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der

Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt für Wohngebiete als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, für Misch-, Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiete gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, für Misch-, Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiete gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Bahn- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

 - a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie
 - c) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 7 Kostenplanung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständigen Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton,

Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 12.02.2021




Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Festplatz und Bühnenanlage „Am Steinbusch“ in Nossen

Für die Nutzung des Festplatzes und der Bühnenanlage „Am Steinbusch“ hat der Stadtrat der Stadt Nossen mit Beschluss vom 11.02.2021, Beschluss-Nr. 349-18/21, eine monatliche Platzmiete von 1,50 €/m², mit Wirkung ab 01.04.2021, festgelegt.

Stadtverwaltung Nossen

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“ – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss-Nr. 358-19/21 und 359-19/21) über die Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“ in der Fassung vom Oktober 2020 gefasst.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die vorliegende Entwicklungssatzung in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 – Bauamt während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften unbeachtlich ist,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Weiterhin wird auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nossen, 12.03.2021



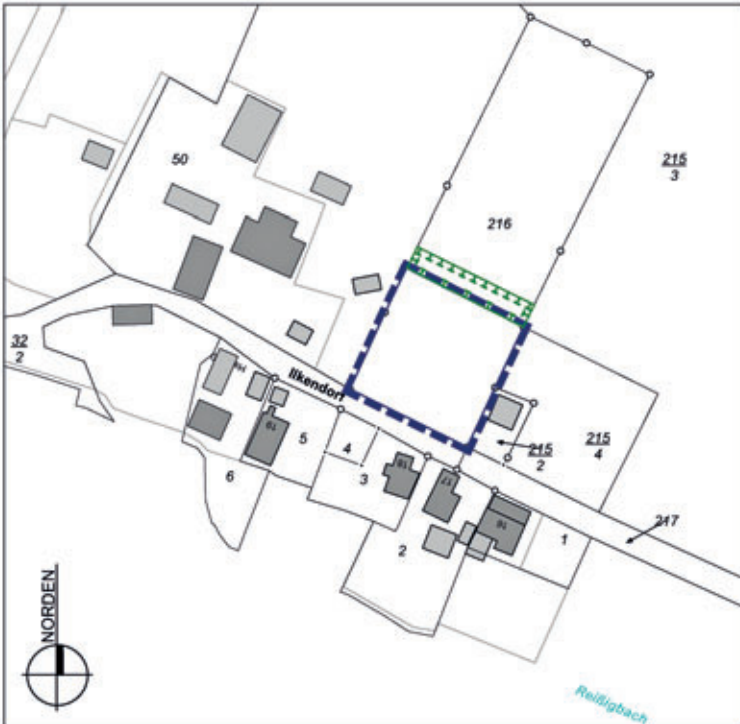

C. Bartusch, Bürgermeister

Stadt Nossen, Lks. Meissen


**Ergänzungssatzung
"Ilkendorf - Flurstück 216"**

Karte zur Satzung M 1 : 1 000 Planfassung: Oktober 2020

Satzungsbeschluss: 11.03.2021



Quellenvermerk Kartengrundlage: [GeoSN] *dl-de/by-2-0* www.govdata.de/dl-de/by-2-0




Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes


- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

ausgefertigt: Nossen, den Bartusch
Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Ilkendorf - Flurstück 216" / Oktober 2020



PLANUNGSBÜRO BOTHE
Wasstraße 8, 01219 Dresden
www.planungsbuero-bothe.de



Landschaftsarchitektur-Büro Griesmann
01219 Dresden, Wasstraße 8
www.buero-griesmann.de

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“ – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss-Nr. 360-19/21 und 361-19/21 über die Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“ in der Fassung vom Oktober 2020 gefasst.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die vorliegende Entwicklungssatzung in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 – Bauamt während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften unbeachtlich ist,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Weiterhin wird auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nossen, 12.03.2021



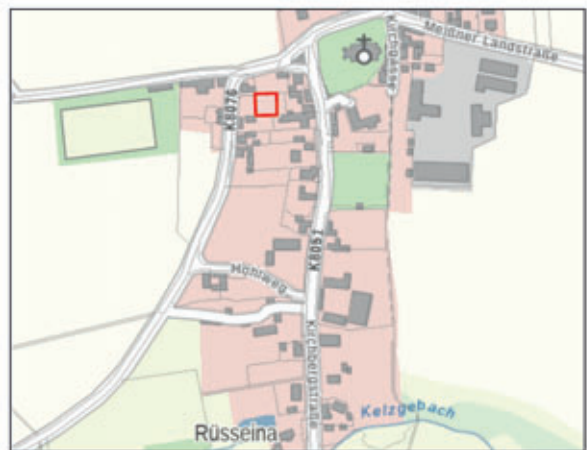

C. Bartusch, Bürgermeister

Stadt Nossen, Lks. Meissen

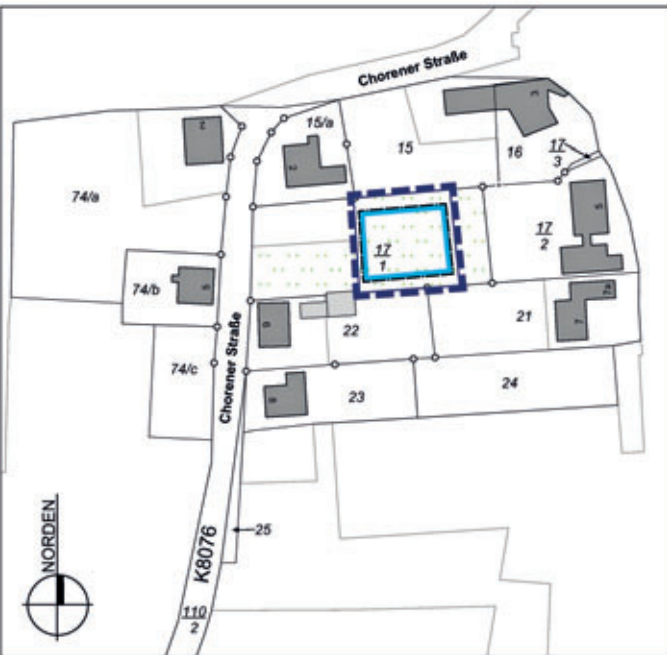
**Ergänzungssatzung
"Rüsseina - Flurstück 17/1"**

Karte zur Satzung M 1 : 1 000 Planfassung: Oktober 2020

Satzungsbeschluss: 11.03.2021








Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes




NORDEN

Quellenvermerk Kartengrundlage: [GeoSN] *dl-de/by-2-0* www.govdata.de/dl-de/by-2-0


	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
	Baugrenze
	vorhandene Haupt- und Nebengebäude
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze

ausgefertigt: Nossen, den Bartusch
Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Rüsseina - Flurstück 17/1" / Oktober 2020



PLANUNGSBÜRO BOTHE
Wasstraße 8, 01219 Dresden
www.planungsbuero-bothe.de



Landschaftsarchitektur-Stro Grotmann
01219 Dresden, Wasstraße 8
www.bstro-grotmann.de

Amtliche Bekanntmachungen

■ Neuwahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass durch Amtsablauf eine Neuwahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters notwendig wird.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Stadtrat gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Die Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters, sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters für die neue Amtsperiode von 5 Jahren soll voraussichtlich in der Ratssitzung des Stadtrates am **10. Juni 2021** stattfinden.

In Vorbereitung dieser Wahl werden hiermit Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Ehrenamt als Friedensrichter bzw. stellvertretender Friedensrichter für die nächsten 5 Jahre bewerben möchten aufgefordert, sich bei der Stadtverwaltung Nossen im Sekretariat des Bürgermeisters (Rathaus/Altbau Zimmer 25) in 01683 Nossen (Tel. 035242/434-0) bis spätestens **15. April 2021** zu melden.

Nachfolgende Kriterien des § 4 des SächsSchiedsGütStG müssen von den Bewerbern erfüllt werden:

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wahl nach § 7 des SächsSchiedsGütStG der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Meißen bedarf und nur erfolgt, wenn die gewählten Personen die vorgenannten Kriterien erfüllen und die Erklärung, dass Ausschlussgründe nicht vorliegen, gegenüber der Stadt bzw. dem Vorstand des Amtsgerichtes abgegeben wurde.

Nossen, 12. Februar 2021
Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Das Ordnungsamt informiert

1. Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das schöne Wetter der vergangenen Tage lockte sicher schon viele Grundstückseigentümer und Gartenliebhaber zum Frühjahrsputz, u.a. auch zur Pflege ihrer Bäume und Sträucher. Nun stellt sich für viele die Frage: Wohin mit den Pflanzenabfällen? In der Vergangenheit war es üblich die Äste und Zweige ausnahmsweise einfach zu verbrennen.

ABER:

Am 22.03.2019 ist das neue Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz- SächsKrWBodSchG in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft getreten. Aufgrund des Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung ist das unter bestimmten Voraussetzungen bisher als zulässig erklärte Verbrennen pflanzlicher Abfälle nunmehr grundsätzlich verboten. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012. Gemäß § 28 Abs. 1 der vorgenannten Vorschrift dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Pflanzliche Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Dies kann durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpfügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, erfolgen.

Ist dies nicht möglich, sind im Landkreis ausreichende Anlagen und

Wertstoffhöfe vorhanden, welche den Pflanzenabfall annehmen. Die Standorte der Anlagen bzw. Wertstoffhöfe sind im Abfallkalender 2021 nachzulesen.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 69 KrWG).

2. Abbrennen von offenen Feuern in Feuerschalen bzw. -körben:

Nach § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen bedarf es keiner Erlaubnis für Koch- und Grillfeuerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz (in Form von Ast-, Spalt- oder Schnittholz) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. In Feuerschalen bzw. -körben dürfen keine pflanzlichen Abfälle (z. B. Laub, Heckenschnitt, Gartenabfälle jeglicher Art) verbrannt werden!

Beim Abbrennen des naturbelassenen, trockenen Holzes sind die immissionsschutz-, wald und brandschutzrechtlichen Bestimmungen z. B.

- ausreichender Abstand zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen,
- ständige Beaufsichtigung bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson,
- nur gelegentliches Betreiben einer Feuerstelle,
- Vorhalten von Löschmitteln an der Feuerstelle

unbedingt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauchentwicklung oder Funkenflug belästigt wird.

Schleinitz, März 2021

Bürgerinitiative zur Stiftung „Schloss Schleinitz“

Dr. Christian Lantzsch
Sonnenstraße 25
01683 Nossen
Telefon: 035242-68686 oder 0172-3404116
E-Mail: Christian-Nossen@gmx.de

Bernd Hoffmann
Lossen 6 A
01683 Nossen
Telefon: 035241-58040 oder 0177-5400016
E-Mail: bernd.hoffmann.lossen@t-online.de

Liebe Mitbürger,

der Eigentümer des Schlossensembles Schleinitz, die Stadt Nossen, will das kulturelle und historische Zentrum der Lommatzscher Pflege aus wirtschaftlichen Gründen abgeben. Wir möchten das Schlossareal in eine Stiftung überführen, um dieses nach der Wende für ca. 7,5 Millionen Euro sanierte Denkmal dem ländlichen und öffentlichen Raum zu erhalten und weiter für alle Bürger zugänglich zu machen.

Zur Gründung einer Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, benötigt die geplante Stiftung Ihre Unterstützung durch Spenden.

Alle Privatpersonen, Agrarbetriebe, Handwerksbetriebe und Unternehmen rufen wir auf, durch Spenden oder als potentieller Unterstützer die „Stiftung Schloss Schleinitz“ dies zu ermöglichen. Das historische Schlossareal soll dauerhaft durch den Status einer Stiftung unverkäuflich sein und durch ein verbessertes Management ertragreicher gestaltet werden. Das neu zu erstellende Nutzungskonzept des Schlossareals wird Ihnen zu gegebener Zeit präsentiert.

Die Lommatzscher Pflege würde mit der Abgabe des Schlossensembles Schleinitz in fremde Hände einen wichtigen Teil seiner Identität und den Ortskern des Dorfes Schleinitz mit 25.000 m² seines Zentrums verlieren.

Der Abruf der Spenden erfolgt erst bei Gründung der Stiftung Schloss Schleinitz.



Spendenerklärung für eine Stiftung Schloss Schleinitz

Vollständiger Name des Spenders:

Anschrift des Spenders:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Für die geplante Stiftung „Schloss Schleinitz“, erkläre ich hiermit meine Bereitschaft und verbindliche Zusage, nachfolgende Spende bei Gründung der Stiftung bereit zu stellen:

Wert in €uro: _____

in Worten: _____

Die Fälligkeit der gespendeten Summe erfolgt bei Stiftungsgründung.

Bitte ankreuzen:

- einmalige Spende
- mehrmalige jährliche Spende

Datum:

Unterschrift:

Spenden werden steuerlich begünstigt. Eine Spendenbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung werden von der Stiftung ausgestellt. Die ausgefüllte Spendenerklärung wollen Sie bitte per Mail an Christian-Nossen@gmx.de oder bernd.hoffmann.lossen@t-online.de oder per Post an die obige Adresse der Vertreter der Bürgerinitiative senden.

Amtliche Bekanntmachungen

3. Abbrennen von Lagerfeuern

Nach § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Auch hier darf lediglich naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden, keine pflanzlichen Abfälle!

Es erfolgen Genehmigungen zum Abbrennen von Lagerfeuern für Brauchtumsfeuer (u. a. Osterfeuer, Sonnwendfeuer), bei Familienfeiern, Vereinsfeiern und öffentlichen Veranstaltungen.

Wann liegt ein Brauchtumsfeuer vor?

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer. Es handelt sich um Veranstaltungen, die seit langer Zeit wiederkehrend stattfinden (meist einmal jährlich) und von kommunaler Bedeutung sind. Es muss sich um ein Geschehnis handeln das in der Bevölkerung fest verankert ist und von vielen Gemeindeeinwohnern besucht wird.

Brauchtumsveranstaltungen sind kein Freibrief dafür, Material jeglicher Art dem Feuer zuzuführen.

Wird ein Lagerfeuer genehmigt, sind insbesondere folgende Auflagen zu beachten:

- Es ist nur unbehandeltes, trockenes Holz als Brennmaterial gestattet.

- Zum Schutz der Kleintiere ist das Holz für das Abbrennen der Gartenabfälle am Tag des Abbrennens neu- bzw. umzustapeln. Witterungsbedingungen, wie z. B. starker Wind und Waldbrandstufe (Verbot ab Waldbrandstufe 4), sind zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass Dritte nicht unzumutbar durch Rauch und Qualm belästigt werden.

Es sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

- 1,5 km von Flugplätzen
- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten (Bereithaltung von Löschgeräten, vollständiges Ablöschen der Feuerstelle).

Zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen führt das Ordnungsamt vorab Begutachtungen der Lagerfeuer durch.

Der Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15,00 €. Bitte sehen Sie davon ab, bei Antragsstellung die Gebühr an uns zu überweisen. Diese wird erst nach Begutachtung und Genehmigung fällig!

Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vorher schriftlich einzureichen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise. Einen Termin zur Begutachtung Ihres Lagerfeuers können Sie unter ordnungsamt@nossen.de oder unter 035242 434-433 und 434-434 vereinbaren.

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Nossen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter Zentrale Dienste (m/w/d)

zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Zu den vielseitigen und interessanten Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben
- Haushaltsplanung/Mittelbewirtschaftung
- Büromittelbewirtschaftung für das Rathaus
- Ansprechpartner in Versicherungsfragen; Bearbeitung Schadensfällen; Gebäudeversicherung u.a.
- Aufgaben des kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements für das Rathaus
- Aufgaben des Arbeitsschutzes und Datenschutzes
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen und Dienstanweisungen
- Ansprechpartner in Verwaltungsfragen für das Volksbad und die Stadtbibliothek als nachgeordnete Einrichtungen
- Fuhrparkverwaltung für Verwaltung
- Organisatorische Vor- und Nachbereitung von Wahlen

Wir erwarten

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) bzw. gleichwertiger Berufsabschluss
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Vergaberechts
- Sicheren Umgang mit den MS-Office-Programmen

- Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- sicheres und kompetentes Auftreten

Wir bieten Ihnen

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung mit den üblichen Zuschlägen und Sozialleistungen (zusätzliche betriebliche Altersvorsorge etc.)
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Gleitzeit

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **30.04.2021** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Telefon 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Telefon 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Für die Verstärkung des Mitarbeiterteams im Bauhof der Stadt Nossen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

zu besetzen.

Der Aufgabenumfang dieser unbefristeten Vollzeit-Stelle umfasst Einsatz im Bauhof bei allen anfallenden Tätigkeiten, wie z.B. Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen, Winterdienst, Grünpflege, Spielplatz- oder Gebäudeunterhaltung.

■ Das persönliche Anforderungsprofil umfasst:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, wie Maurer, Putzer, Fliesenleger, Maler, Tischler, Zimmermann oder auch Tief- und Straßenbauer sowie Straßenwärter. Ebenso wäre auch ein Berufsabschluss im grünen Bereich geeignet – beispielsweise Garten- und Landschaftsbauer und Gärtner.
- Zwingend notwendig ist der Führerschein, mindestens der Klasse C1 / C1 E.
- Selbstständige und umsichtige Arbeitsweise, hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität. Dementsprechend sollten Freude an den vielfältigen handwerklichen Arbeiten sowie Tätigkeiten im Grünen mitgebracht werden.
- Ortsansässigkeit ist wünschenswert.

■ Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung mit den üblichen Zuschlägen und Sozialleistungen (zusätzliche betriebliche Altersvorsorge etc.)
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **30.04.2021** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Telefon 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Telefon 035242/434-36.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bitten, die Bewerbungsunterlagen nur in Fotokopien einzureichen. Eine Rücksendung der Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist aus Kostengründen nur dann möglich, wenn der Bewerbung ein entsprechend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach einer Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen; auch erklären Sie sich einverstanden mit der Weiterleitung Ihrer Unterlagen an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat). Bewerbungs- und Vorstellungskosten können nicht erstattet werden.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen
Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520
info@zvww-meissner-hochland.de



■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Mittwoch, den 14.04.2021 um 18.00 Uhr in der Stadt Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 5 in der Schulspeisung der Schule Raußnitz** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Alternativdarstellung zur Fortführung des Zweckverbandes
5. Beschluss zu einem befristeten Arbeitsvertrag

Bartusch
Verbandsvorsitzender

**Weitere Informationen gibts im Internet:
www.nossen.de**

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



■ Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden! Deshalb: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil

Im April und Mai tourt das Schadstoffmobil wieder durch den Landkreis Meißen.

Alle Termine sind im Internet unter www.zaoe.de und im Abfallkalender zu finden. Jede Annahmestelle kann genutzt werden, der Wohnort ist nicht ausschlaggebend.

Während der Sammlung werden haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm entgegengenommen.

Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen Gefäßen abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen.

Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen gehören nicht zum Schadstoffmobil. Die Farbe sollte austrocknen und kann dann in den Restabfallbehälter; der leere Farbbehälter kommt in den Gelben Sack bzw. in die Gelbe Tonne.

Leider werden immer wieder Schadstoffe einfach an den Haltestandorten abgestellt, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen durch zum Beispiel undichte Behälter für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.

Neues vom Bauhof

■ Durchgeführter Winterdienst



Nach dem vergangenen Winter sei es aus Sicht des Bauhofes Zeit mal Danke zu sagen. Wir bedanken uns bei all den Bürgern, Dienstleistern und Mitarbeitern der Straßenmeisterei die Ihrer Pflicht zur Räumung von Schnee, Streuarbeiten und Beseitigung von Eis engagiert nachgingen. Bürger, welche es sicher gut mit uns meinen, und Schnee vom Bürgersteig oder aus den Grundstücken auf Straßen und andere öffentliche Flächen transportieren sei gesagt, wir hatten genug zu tun und benötigen den zusätzlichen Schnee nicht. Es sei sogar gewarnt, es kann zu einer Anzeige kommen! Unser Tipp: Der locker-leichte und saubere Schnee vom Bürgersteig hat in vielen Fällen in den Grundstücken oder

auf dem Grünstreifen vor den Grundstücken Platz. Dort wo kein Platz zur Ablagerung besteht bitte mit Augenmaß handeln. Es muss gerade bei größeren Schneemengen nicht die gesamte Gehwegbreite geräumt werden. In dem Fall können Teile des Gehweges auch zur Lagerstätte verwendet werden.

Wir wünschen uns alle schnell geräumte Straßen. Bei etwas Kompromissbereitschaft hat der Schneepflug mehr Platz, kann zügiger fahren und wirbelt weniger Schnee zurück in Richtung Gehsteig. Es hilft letztlich jedem Beteiligten!

René Seifert, Bauhofleiter

■ Reparaturarbeiten an Straßen und Wegen

Der vergangene Winter brachte in vielen Fällen Freude und Leid zugleich. Freude in Form Winterspass von und mit den Kindern und auch der Natur bringt der Niederschlag zumindest eine leichte Entspannung. Leid bringt es u. a. den Straßen und Wegen im Stadtgebiet. Erste kleine Löcher wurden bereits mit Reparaturasphalt geflickt. Bei größeren Löchern in der Asphaltdecke muss auf Öffnung der Mischwerke zur Materialbereitstellung gewartet werden. Hier wurden Warnschilder aufgestellt. Wir bitten um Beachtung und Verständnis für die Verzögerung. Ein Teil der Reparaturen von Wegen und Plätzen mit ungebundener Schotterdecke, sowie Bankettbereichen wurden ebenfalls durchgeführt. Die Arbeiten halten derzeit noch an.

René Seifert, Bauhofleiter



■ Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Bäume sind durch die Trockenheit der vergangenen Jahre gestresst und reagieren u.a. mit absterbenden Ästen. Um nicht von einem herabfallenden Ast oder einem umstürzenden Baum ausgebremst oder sogar verletzt zu werden, dauern Baumschnitt und Fällarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet an.



Informationen aus dem Bauamt**■ Neubau Feuerwehrgerätehaus Heynitz**

Am 8. März begann unsere Baumaßnahme. Der Mutterboden ist abgeschoben und erste Maßnahmen zur Befahrbarkeit des Bodens sind erbracht. Das Grundstück hat eine sehr abfallende Geländeoberfläche, so dass die Erdarbeiten zur Schaffung einer Ebene für das Gebäude sehr umfangreich werden.

Auf dem Foto (rechts) ist der Bereich für die Bodenplatte mit der umlau-

fenden Frostschürze bereits ausgehoben. Für die Firma Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau GmbH ist Eile geboten, da sich der Boden sofort mit Regen und Schnee verbindet.

Die Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses ist im September 2022 geplant.

■ Schmutzwasserkanal und Ausbau Straße Am Steinberg

Am 15. März sind nach der langen Winterpause die Arbeiten Am Steinberg durch die Firma Walter Straßenbau KG wieder gestartet. Bis Dezember 2020 wurden die beiden Durchörterungen durch die Bahnstrecke gebaut, sowie der Anschluss an die bestehende Schmutzwasserleitung unterhalb der Bahn gelegt. Auch die unterhalb der Bahn entstandene Regenwasserleitung konnte bis in den Eulabach fertig gestellt werden.